



**KREISSCHÜTZENVERBAND
GANDERSHEIM**

**Ehrungsordnung
August 2017**

Ehrungsordnung

Der Kreisschützenverband Gandersheim (KSV) ehrt seine Mitglieder für ehrenamtliche und treue Mitarbeit und für langjährige ununterbrochene Mitgliedschaft mit den dafür möglichen Auszeichnungen. Den Geehrten soll dadurch als äußeres Zeichen für den Einsatz im Schießsport, in der Jugendarbeit, im Musikwesen, in der Brauchtumspflege oder aber für langjährige Mitgliedschaft Dank und Anerkennung gesagt werden.

Geehrt werden können Einzelmitglieder oder Mitgliedsvereine.

1. Mitglieder können geehrt werden für **langjährige ununterbrochene Mitgliedschaft** im Verein und dadurch im Deutschen Schützenbund (DSB)

für 15, 25, 40, 50, 75 und mehr Jahre Mitgliedschaft

Voraussetzung: Nachweis der Vereinszugehörigkeit laut Mitgliedermeldung an den KSV

Zuständig: Antrag vom Mitgliedsverein auf entsprechenden Formular und vom 1. Vorsitzenden unterschrieben an 2. Vorsitzenden des KSV

Entscheidung: NSSV

Termin: mindestens 8 Wochen vor Verleihung

2. Mitglieder können für treue Mitarbeit und für **besondere Verdienste** in den Mitgliedsvereinen oder im KSV geehrt werden mit der

- a) Verdienstnadel des KSV **in Bronze**

Voraussetzung: Mindestalter 18 Jahre und mindestens 3 Jahre Mitglied im Verein gem. Mitgliedermeldung an den KSV

Zuständig: Antrag vom Mitgliedsverein auf entsprechenden Formular mit ausreichender Begründung und vom 1. Vorsitzenden unterschrieben an 2. Vorsitzenden des KSV

Entscheidung: Vereinsvorstand (Antragsteller)

Termin: 20.12. des Vorjahres

- b) Verdienstnadel des KSV **in Silber**

Voraussetzung: wie unter 2a) und mindestens 3 Jahre im Besitz der bronzenen Verdienstnadel

Zuständig: wie unter 2a)

Entscheidung: Ehrungsausschuss KSV

Termin: 20.12. des Vorjahres

- c) Verdienstnadel des KSV **in Gold**

Voraussetzung: wie unter 2a) und 2b), der zu Ehrende muss mindestens 5 Jahre im Besitz der silbernen Verdienstnadel des KSV sein. Besondere Verdienste auf Vereins- oder Kreisebene werden vorausgesetzt und müssen im Antrag begründet werden.

Zuständig: wie 2a)

Entscheidung: Ehrungsausschuss KSV nach kritischer Überprüfung des Antrages. In einem Jahr darf der KSV nur 5 Auszeichnungen verleihen. Anträge, die nicht ausreichend begründet sind, werden zurückgegeben.

Termin: 20.12. des Vorjahres

3. Mitglieder können geehrt werden nach den bestehenden Ehrungsmöglichkeiten gemäß Ehrungsordnung des Niedersächsischen Sportschützenverbandes (NSSV)
- Voraussetzung: Der zu Ehrende muss die entsprechenden Ehrungen des Vereines und des KSV bereits besitzen. Es gelten die Bedingungen laut Ehrungsordnung des NSSV (Auskunft erteilt der 2. Vorsitzende des KSV)
- Zuständig: wie 2a)
 Entscheidung: Präsidium des NSSV
 Termin: 20.12. des Vorjahres
4. Silberne Präsidentennadel des NSSV
- Voraussetzung: Besondere Verdienste auf Vereinsebene. Hiermit können auch Nichtmitglieder geehrt werden. Kostenpflichtig !
- Zuständig: wie 2a)
 Entscheidung: Verein in Abstimmung mit dem KSV
 Termin: 20.12. des Vorjahres
5. Mitglieder in Musikzügen können geehrt werden nach den besonderen Ehrungsmöglichkeiten für das Spielmannszugwesen (Spielmanns-, Fanfaren-, Hörner- und Musikzüge). Diese sind ebenfalls Bestandteil der Ehrungsordnung des NSSV.
 Voraussetzung, Zuständigkeit, Entscheidung und Termin siehe 3.
6. Mitglieder können geehrt werden für ihre Mitgliedschaft im Fachverband Schießsport der Kreissportbünde und damit im Landesfachverband (Schützenbund Niedersachsen) und damit im Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB). Voraussetzung, Zuständigkeit, Entscheidung und Termine sind nachzulesen im jährlich erscheinenden Sporthandbuch der Kreissportbünde.
7. Mitglieder im Gesamtvorstand des KSV
- Alle Ehrungsanträge für die Mitglieder im Gesamtvorstand des KSV, also auch für die 1. Vorsitzenden der Mitgliedsvereine, werden grundsätzlich vom Vorstand des KSV gestellt und überwacht.
8. Ernennung zum Ehrenmitglied (höchste Auszeichnung des KSV)
 (gem. § 10 Nr. 3i der Satzung des KSV)
- Voraussetzung: Mitglieder, die sich im Schießsport, in der Jugendarbeit, im Brauchtum oder im Musikwesen **außerordentliche** Verdienste erworben haben, können durch den erweiterten Kreisvorstand zu Ehrenmitgliedern vorgeschlagen werden. Der zu Ehrende muss mindestens 9 Jahre (3 Wahlperioden) ununterbrochen aktiv im Gesamtvorstand tätig gewesen sein. Abweichungen sind in besonders begründeten Fällen möglich
- Zuständig: Erweiterter Kreisvorstand
 Entscheidung: Delegiertenversammlung des KSV
 Termin: mindestens 8 Wochen vor einer Delegiertenversammlung. Bei der Beurteilung des Antrages sind strenge Maßstäbe anzulegen. Eine Ernennung erfolgt nur auf einer Delegiertenversammlung.
9. Mitglieder des erweiterten Kreisvorstands erhalten bei ihrem Ausscheiden aus dem Ehrenamt als Dank und zur Erinnerung einen Ehrenteller oder ein ähnliches Geschenk vom KSV
- Voraussetzung: Der zu Ehrende muss mindestens 9 Jahre (3 Wahlperioden) aktiv im erweiterten Kreisvorstand tätig gewesen sein.
- Zuständig: Erweiterter Kreisvorstand, der zu Ehrende darf bei der Beschlussfassung nicht anwesend sein, sollte aber rechtzeitig nach einem Geschenkwunsch befragt werden.
- Entscheidung: Erweiterter Kreisvorstand
 Termin: 8 Wochen vor Übergabetermin

10. Mitgliedsvereine erhalten zu besonderen Anlässen eine Ehrenscheibe mit dem Wappen des ehemaligen Landkreises Gandersheim, bemalt oder geschnitzt, oder aber ein gleichwertiges Geschenk. Bei Geldgeschenken gelten folgende Regelungen: Bestehen bis 25 Jahre = 25 Euro, bei 50, 75, 100 und weiteren Jubiläen = 50 Euro.

Voraussetzung: 25jähriges Vereinsjubiläum bzw. eine durch 25 teilbare Jubiläumszahl oder zu besonderen Anlässen (z.B. Einweihung eines Schützenhauses, eines Schießstandes etc.)

Zuständig: Der Mitgliedsverein stellt einen formlosen Antrag auf Verleihung beim 2. Vorsitzenden des KSV

Entscheidung: Erweiterter Kreisvorstand

Termin: 10 Wochen vor Übergabetermin

11. Mitgliedsvereine können für die Jubiläen ihrer einzelnen Sparten bzw. Abteilungen folgende Geldgeschenke erhalten: 25 jähriges Bestehen = 25 Euro, bei 50, 75 100 und weiteren Jubiläen = 50 Euro.

12. Mitgliedsvereine können für ungerade Jubiläen ihrer einzelnen Abteilungen oder Sparten, d.h. nicht durch 25 teilbar (z.B. 30 oder 40 Jahre), **keine** Ehrungen, Geschenke etc. erhalten. Letztendlich sind die Möglichkeiten des KSV für Ehrungen aller Art durch die günstige Beitragsgestaltung für seine Mitgliedsvereine begrenzt. Zu derartigen Veranstaltungen/Einladungen wird durch den KSV einheitlich ein Gutschein i.H.v. 15 Euro überreicht.

13. Mitgliedsvereine können vom NSSV mit einer kleinen bzw. großen Verdienstplakette oder mit einem gestickten Fahnenband geehrt werden.

Voraussetzung: Für die kleine Verdienstplakette in

- Bronze - 25jähriges Vereinsjubiläum
- Silber - 50jähriges Vereinsjubiläum
- Gold - 75jähriges Vereinsjubiläum

Für das gestickte Fahnenband

- 100jähriges Vereinsjubiläum oder eine durch 100 teilbare Jubiläumszahl. Es wird in Anerkennung der Vereinstätigkeit für das Schützenwesen überreicht. Der Vereinsname wird auf das Fahnenband gestickt.

Für die große Verdienstplakette in

- Bronze - 125jähriges Vereinsjubiläum
- Silber - 150jähriges Vereinsjubiläum
- Gold - 175jähriges Vereinsjubiläum, 225jähr., 250jähr. usw.

Alle Plaketten werden mit dem Namen des Jubiläumsvereins graviert.

Zuständig: Anträge können nur durch den KSV für seinen Mitgliedsverein beim NSSV gestellt werden. Der Mitgliedsverein kann jedoch frühzeitig beim KSV an die Beantragung erinnern. Ein Antrag muss die genaue Vereinsbezeichnung und die Vereins-EDV-Nr. enthalten.

Entscheidung: Präsidium des NSSV

Termin: 20.12. des Vorjahres

14. Alle Landesmeister in den Jugendklassen erhalten einheitlich einen Kostenzuschuss in Höhe von 20 Euro pro Landesmeister.

15. Mitgliedsvereine erhalten für die Teilnahme ihrer jugendlichen Mitglieder an der Deutschen Meisterschaft einen Kostenzuschuss vom KSV. Es werden jährlich 250 Euro verteilt nach der Festlegung: 250 Euro geteilt durch die Anzahl der Teilnehmer. Pro Teilnehmer ist der Betrag auf maximal 50 Euro begrenzt.

Zuständig: Formloser Antrag des Vereins an den 1. Schatzmeister spätestens bis zur Gesamtvorstandssitzung des Jahres.

16. Aberkennung von Ehrungen

Über die Aberkennung von Ehrungen entscheidet der Gesamtvorstand, bei Ehrenmitgliedern die Delegiertenversammlung nach Anhörung des Ehrenrates.

17. Todesfälle

- a) Amtierende Vorstandsmitglieder des KSV

Der KSV überreicht einen Geldbetrag i.H.v. 60 Euro für die spätere Grabpflege und nimmt mit einer Abordnung und mit der Standarte des KSV an der Beerdigung teil. Traueranzeige in der entsprechenden Tageszeitung.

- b) Vereinsvorsitzende unserer Mitgliedsvereine

Der KSV nimmt mit einer Abordnung an der Beerdigung teil.

- c) Mitglieder des Ehrenrates (auch Ehemalige) und ehemalige Vorstandsmitglieder

Der KSV nimmt mit einer Abordnung an der Beerdigung teil

- d) Ehrenmitglieder des KSV

Der Vorstand des KSV überreicht einen Geldbetrag i.H.v. 60 Euro für die spätere Grabpflege und nimmt nach Absprache mit einer Abordnung an der Beerdigung teil

Hinweise:

Bei den Ehrungsmöglichkeiten durch den NSSV handelt es sich um Auszüge aus der Ehrungsordnung des NSSV. Es gelten bei weiterem Bedarf die Ehrungsordnungen des NSSV oder des DSB.

Zu spät eintreffende Ehrungsanträge werden nicht bearbeitet. Abgelehnte Anträge müssen neu beantragt werden, eine Zurückstellung in Folgejahre erfolgt nicht !

Änderungen und Inkrafttreten

Änderungen dieser Ehrungsordnung bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Delegierten auf einer Delegiertenversammlung.

Mit der Annahme dieser Ehrungsordnung in der Delegiertenversammlung vom 18. März 2007 in Seesen treten alle bisherigen Ehrungsordnungen des KSV außer Kraft.

Bornum, 15. August 2017

Der Vorstand